

ORIENTIERUNGSHILFE FÜR ZUWENDUNGEN MITTELS LETZTWILLIGER VERFÜGUNG

Informationsblatt der Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft

Gerne steht Ihnen die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft bei der Umsetzung Ihrer Stiftungslösungen – sowohl lebzeitig als auch im Rahmen einer letztwilligen Verfügung – zur Seite. Die Orientierungshilfe bietet Ihnen eine Hilfestellung für Zuwendungen mittels letztwilliger Verfügung. Für die Klärung von rechtlichen und steuerlichen Fragestellungen ist die Einbindung eines Rechts- und Steuerberaters erforderlich. Bitte lassen Sie sich zu den verschiedenen Möglichkeiten letztwilliger Regelungen von einem Notar oder Rechtsanwalt beraten.

Ausführungen zur Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft

Die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft wurde 2021 von der UniCredit Bank AG gestiftet. Die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft ist eine Treuhandstiftung, die gemeinnützige und mildtätige Zwecke fördert. Der breit aufgestellte Stiftungszweck umfasst die finanzielle Förderung des Gemeinwohls und die Entwicklung der Gesellschaft sowie des kulturellen Gedankengutes und des Tierschutzes. Die genauen Zwecke können Sie der **Stiftungssatzung** entnehmen.

Es ist vorgesehen, dass die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft in den nächsten Jahren von einer Treuhandstiftung in eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts umgewandelt wird.

Wenn Sie die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft im Rahmen Ihrer letztwilligen Verfügung begünstigen möchten, empfehlen wir Ihnen in Bezug auf diese Zuwendung, folgende Punkte zu regeln:

1. Soll die Stiftung Erbin oder Vermächtnisnehmerin werden?

Erbin [alternativ: Vermächtnisnehmerin] ist die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft, Lorenzer Platz 21, 90402 Nürnberg.

Sofern die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft zum Zeitpunkt des Erbfalls noch keine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, sondern eine Treuhandstiftung ist, tritt die jeweilige Treuhänderin der Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft – derzeit Dr. Rose Pabst Stiftung (rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts), Lorenzer Platz 21, 90402 Nürnberg – an deren Stelle. Die Treuhänderin hat die Auflage die Zuwendung in die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft einzubringen.

2. Welchem Vermögensbestandteil der Stiftung soll Ihre Zuwendung zufließen?

Die Zuwendung erfolgt zu Gunsten des

- Grundstockvermögens **oder/und**

Erläuterung

Dieses Vermögen bleibt erhalten und nur die Erträge dürfen für den Zweck verwendet werden.

- Sonstigen Vermögens **oder/und**

Erläuterung

Dieses Vermögen darf auch selbst für den Zweck verwendet werden. Sofern Sie keine genaue Vorgabe zum Verbrauch machen (bspw. Der erhaltene Betrag soll über einen Zeitraum von X Jahren für die Zweckverwirklichung verbraucht werden.), entscheidet der Stiftungsvorstand über die Fortführung oder Mittelverwendung im Rahmen der jährlichen Stiftungssitzung.

- Spende

Erläuterung

Bei einer Spende muss die Stiftung die erhaltenen Mittel zeitnah einer Mittelverwendung zuführen. Nach heutigem Recht gilt als Frist das Jahr des Zuflusses plus zwei Kalenderjahre (Beispiel: Zuwendung 06/2021 = Mittelverwendung bis 31.12.2023).

Sofern Sie die Zuordnung nicht nur einem Vermögensbestandteil zuordnen möchten, legen Sie bitte auch fest, in welcher Höhe – Angabe als Prozentsatz von 100 – eine Zuordnung stattfinden soll.

3. Soll die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft in Bezug auf die Zuwendung weitere Details beachten?

- A: Bei einer Zuwendung an einen bestehenden Projekt- bzw. Stiftungsfonds vermerken Sie in der letztwilligen Verfügung bitte dessen Namen, so dass eine eindeutige Zuordnung Ihrer Zuwendung erfolgen kann.
- B: Sofern kein bestehender Projekt- bzw. Stiftungsfonds begünstigt werden soll, können Sie in der letztwilligen Verfügung nähere Angaben zur Ausrichtung Ihrer Zuwendung machen:
- Soll die Zuwendung mit Ihrem Namen verbunden sein?
 - Soll die Zuwendung eine Zweckbindung erhalten, bspw. Zuwendung zugunsten bestimmter Förderbereiche:
 - Menschen
 - Tiere
 - Umwelt und Natur
 - Bildung
 - Gesundheit
 - Kunst und Kultur
 - Denkmäler
 - Wissenschaft und Forschung
 - Sollen bestimmte Regionen oder Organisationen, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung fördern, begünstigt werden?